

Verfahren

Entsorgung der Verwaltungsakten

Amt	Alle
Zuständigkeit	Einschlägige Bestimmungen und Maßnahmen des Bereiches
Verantwortlicher des Verfahrens	Abteilungsdirektor
Beschreibung	Sammlung der Akten für welche die Aufbewahrungspflicht abgelaufen ist - Überprüfung durch das Stadtarchiv und durch das Landesarchiv - Abfassung des Beschlusses - Übermittlung
Regelung	L.G. 13.12.1985, Nr. 17 - L.G. vom 19.2.2001, Nr. 4 L.G. 20.11.1995, Nr. 55, Art. 8 Gemeinderatsbeschluss 21.2.1995, Nr. 35 Rundschreiben 7.2.1996 Stadtarchiv Bozen Rundschreiben 22.11.2001 Nr. 47467 Südtiroler Landesverwaltung - Lokalkörperschaften
Art der Verfahrens-Eröffnung	Von Amts wegen
Art der Mitteilung der Verfahrenseröffnung	Keine
Subverfahren	Überprüfung durch das Stadtarchiv und durch das Landesarchiv
Für die abschließende Maßnahme zuständiges Organ	Stadtrat
Frist des Verfahrens	180 Tage
Frist laut	Dekret des Bürgermeisters X/S vom XX.02.2014
Note	Der Beschluss unterliegt der Kontrolle des Landesausschusses